

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/327115c6-181d-3173-8544-2ce118e60139>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 108-002
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 6.4 - 6.4 Fahrzeug-Instandhaltung

### 6.4.1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen die Brand- und Explosionsgefahr beseitigt wird. Läßt sich die Brandgefahr nicht restlos beseitigen, hat er die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen schriftlich in einer Schweißerglaubnis festzulegen.

Explosionsfähige Atmosphäre kann auch über Schächten und Abläufen entstehen.

### 6.4.2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Ausführung der Schweißarbeiten der brandgefährdete Bereich und seine Umgebung durch eine mit geeigneter Feuerlöscheinrichtung ausgerüstete Brandwache überwacht werden.

### 6.4.3

Fässer oder andere Behälter, die gefährliche Stoffe enthalten oder enthalten haben können, dürfen bei Schweißarbeiten nicht als Werkstückunterlage benutzt werden.

### 6.4.4

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen keine Brand- und Explosionsgefahr durch Funkenflug entsteht.

